

Studien - und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004, geändert durch Satzung vom 12. Juli 2005 [*], geändert durch Satzung vom 26. April 2006 [x], geändert durch Satzung vom 25. Juli 2007 [+], geändert durch Satzung vom 9. Januar 2009 [°], geändert durch Satzung vom 17. März 2010 [>], geändert durch Satzung vom 16. Mai 2012 [#], geändert durch Satzung vom 10. April 2014 [=], vom 19. November 2014 [▲], vom 19.05.2021 [/]

Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 4, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

§ 1

Geltungsbereich, Studiengang

- (1) ¹Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss "Erste Juristische Prüfung" an. ²Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen.

Erster Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Die Ausbildung soll vermitteln:
 1. die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Rechtspraxis erforderlichen Kenntnisse des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen.
 2. die Methoden, das Recht wissenschaftlich zu erfassen und praktisch anzuwenden,
 3. die Einsicht in die Stellung des Rechts in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und deren wechselseitige Beeinflussung,

4. das kritische Verständnis des Rechts und dessen Fortentwicklung.
- (2) Das Studium bereitet auf die Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung) vor.

§ 3 Regelstudienzeit

- // (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 57 Abs. 1 BayHSchG beträgt zehn Studienhalbjahre (Studium einschließlich Erste Juristische Prüfung).
- (2) Der Höchstumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt 170 Semesterwochenstunden (SWS).
- // (3) Die Regelstudienzeit sowie Fristen und Termine verlängern sich um die Zeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl I, 1228) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 5 Inhalt des Studiums

- * (1) Das Studium umfasst die Pflichtfächer und einen vom Studenten für die Juristische Universitätsprüfung zu wählenden Schwerpunktbereich jeweils mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen.
- (2) Die Pflichtfächer ergeben sich aus § 18 Abs. 2 JAPO.
- (3) Schwerpunktbereiche gemäß § 39 JAPO sind:
- //
- a) Internationales Recht: Internationales Privatrecht, Völker- und Europarecht (Schwerpunktbereich I). Prüfungsgegenstände sind:
- Grundzüge des Internationalen Privatrechts
 - Grundzüge der Rechtsvergleichung
 - ▲ - Internationales Zivilverfahrensrecht
 - Vertiefung des Europarechts
 - Allgemeines und Besonderes Völkerrecht

- b) Steuerrecht (Schwerpunktbereich II). Prüfungsgegenstände sind:
 - Einkommens- und Körperschaftsteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht
 - Umsatzsteuerrecht
 - Internationales und Europäisches Steuerrecht
 -
- # c) Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunktbereich III). Prüfungsgegenstände sind:
 - Bank- und Kapitalmarktrecht aus deutscher und europäischer Perspektive
 - Deutsches und Internationales Kapitalgesellschaftsrecht
 - Rechtsfragen des Unternehmenskaufs
- d) Deutsches und Internationales Umwelt- und Wirtschaftsregulierungsrecht (Schwerpunktbereich IV). Prüfungsgegenstände sind:
 - Allgemeines Umweltrecht mit seinen europäischen und internationalen Grundlagen
 - Immissionsschutzrecht, Gewässerschutzrecht, Naturschutzrecht
 - Öffentliches Wirtschaftsrecht mit seinen europäischen und internationalen Grundlagen
 - Grundzüge des Beihilfe-, Vergabe- und Netzregulierungsrechts
- = e) Kriminalwissenschaften (Schwerpunktbereich V). Prüfungsgegenstände sind:
 - Wirtschaftsstrafrecht
 - Europäisches und Internationales Strafrecht
 - Strafprozessrecht (Vertiefung)
 - Kriminologie.
- f) Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht (Schwerpunktbereich VI). Prüfungsgegenstände sind:
 - Grundprobleme des Bio- und Gesundheitsrechts
 - Arztvertrags- und Arzthaftungsrecht
 - Medizin- und Biostrafrecht
 - Krankenversicherungsrecht
 - Grundzüge des internationalen und europäischen Gesundheitsrechts
- g) Arbeits- und Gesellschaftsrecht (Schwerpunktbereich VII). Prüfungsgegenstände sind:
 - Recht der Kapitalgesellschaften unter Einschluss der Europäischen Grundlagen
 - Grundlagen des Umwandlungsrechts
 - Individualarbeitsrecht und Arbeitsvertragsrecht unter Einschluss der Europäischen Grundlagen
 - Kollektivarbeitsrecht mit den Schwerpunkten im Tarifrecht und Betriebsverfassungsrecht
- # h) Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (Schwerpunktbereich VIII). Prüfungsgegenstände sind:
 - Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - Gewerblicher Rechtsschutz
 - Urheber- und Verlagsrecht
 - Medien- und Informationsrecht.
- ▲ i) Grundlagen des Rechts (Schwerpunktbereich IX). Prüfungsgegenstände sind:
 - Die europäischen Rechtsordnungen aus historisch-vergleichender Perspektive und das römische Recht
 - Verfassungsgeschichte
 - Neuere Strafrechtsgeschichte
 - Wirtschaftsrechtsgeschichte
 - Rechtsphilosophie
 - Gesetzgebungslehre.

- (4) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 12 und höchstens 14 Semesterwochenstunden. ²Es darf höchstens zu 50 v.H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer vertiefen.
//
- (5) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Grundphase, eine Mittelphase und eine Schlussphase.
- (2) ¹In der Grundphase nehmen die Studenten an den Grundkursen, d.h. Vorlesungen mit Fallbesprechungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie an Einführungsvorlesungen teil und machen sich mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen der Rechtsordnung vertraut. ²Die Grundphase wird abgeschlossen durch das Bestehen der Grundkurse und die Teilnahme an allen Fachprüfungen für die Zwischenprüfung.
- ▲ (3) ¹Die Mittelphase dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer. ²Auf dieser Grundlage sind die Übungen für Fortgeschrittene zu absolvieren. ³In der Mittelphase beginnt die Ausbildung in einem Schwerpunktbereich. ⁴Auf jeden Schwerpunktbereich entfallen mindestens 12 SWS, dazu zählt der Besuch mindestens eines Seminars im Umfang von 2 SWS.
//
- ▲ (4) ¹In der Schlussphase nehmen die Studenten an aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung in den Kerngebieten des Rechts teil. ²Die Schlussphase dient gleichzeitig der Durchdringung der Rechtsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs sowie der Spezialisierung auf diesen Gebieten.
- (5) Im Anschluss an die Vorlesungszeit des 6. Semesters bietet die Juristische Fakultät ein elfmonatiges Examinatorium einschließlich eines Klausurenkurses zur Vorbereitung auf die Erste Juristische Prüfung an.
- (6) Empfehlungen für die Ausgestaltung im Einzelnen enthält das gemäß § 8 aufzustellende Studienprogramm.

§ 7 Praktische Studienzeit

Die praktische Studienzeit ist nach Maßgabe des § 25 JAPO zu absolvieren.

§ 8 Studienprogramm

- (1) Auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung erstellt und beschließt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät ein Studienprogramm.

- (2) ¹Das Studienprogramm ist Grundlage des Vorlesungsangebots der Fakultät. Diese stellt die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern im Sinne des § 18 Abs. 2 JAPO und in den Schwerpunktbereichen sicher. ²Sie beachtet dabei, dass durch eine ausreichende Anzahl von Schwerpunktbereichen verschiedenen Interessenschwerpunkten Rechnung getragen wird.
- (3) ¹Die Fakultät kann, insbesondere bei Kapazitätsmangel oder fehlenden Fachvertretern, vom Studienprogramm abweichen, insbesondere durch Umstellung von Lehrveranstaltungen. ²Die Studenten sind hiervon frühzeitig und unter Hinweis auf Gestaltungsalternativen zu informieren. ³In jedem Falle ist sicherzustellen, dass das Studium entsprechend den Anforderungen der JAPO durchgeführt werden kann und dass diejenigen Studenten, die nach dem Studienprogramm mit dem Studium in einem Schwerpunktbereich begonnen haben, bei ordnungsgemäßem Studium an allen Pflichtveranstaltungen bis zur Ersten Juristischen Prüfung teilnehmen können.
- (4) ¹Das Studienprogramm konkretisiert mit den Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern und Schwerpunktbereichen die durch §§ 18, 22 und 39 JAPO an ein ordnungsgemäßes Studium gestellten Anforderungen. ²Das Studienprogramm ist empfehlende Richtlinie für den sinnvollen Aufbau des Studiums.

§ 9

Fremdsprachenausbildung

- * (1) ¹Die Juristische Fakultät bietet eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs an. ²Daran muss jeder Student teilnehmen und über den erfolgreichen Besuch einen Leistungsnachweis erbringen. ³Gleichwertige Nachweise und Vorkenntnisse erkennt der Dekan auf Antrag an.
- (2) ¹Die Juristische Fakultät wirkt mit an der von der Universität Augsburg angebotenen fachspezifischen Fremdsprachenausbildung. ²Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sollen begleitend zum Studium der Rechtswissenschaften besucht werden.
- (3) Der Ablauf des Ausbildungsprogramms und die Möglichkeiten, Leistungsnachweise zu erwerben, ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der "Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenprüfung für Juristen an der Universität Augsburg" vom 22. Dezember 1987 (KWMBI. II 1988 S. 37).

§ 10

Studienfachberatung

- (1) Für die Studienfachberatung ist die Fakultät verantwortlich.
- (2) Für Studienanfänger soll zu Beginn des Semesters eine Einführungsveranstaltung stattfinden.
- (3) Es wird empfohlen, eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
 1. Wechsel des Studienorts,
 2. Abweichung von dem im Studienprogramm vorgesehenen Aufbau des Studiums,
 - x 3. nach nicht bestandenen Prüfungen.

//

§ 11

Studiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Aufbaustudiengänge, Promotion

- (1) ¹Die Juristische Fakultät bietet gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den grundständigen interdisziplinären Studiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an. ²Ab dem Wintersemester 2008/2009 wird dieser Studiengang als Bachelorstudiengang angeboten. ³Er ist in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25.11.2015 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- //
- (2) Die Juristische Fakultät bietet den Aufbaustudiengang zum Erwerb des Magistergrades "Magister legum (LL.M.)" für ausländische Studenten an; dieser Aufbaustudiengang ist in der jeweils geltenden Fassung der "Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb des Magistergrades der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg" vom 7. Juli 1988 (KWMBI II S. 216) geregelt.
- (3) Die Juristische Fakultät bietet den Aufbaustudiengang zum Erwerb des Magistergrades „Magister legum (LL.M.)“ im Recht der internationalen Wirtschaft an; dieser Aufbaustudiengang ist in der jeweils geltenden Fassung der „Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Recht der internationalen Wirtschaft“ vom 7. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1541) geregelt.
- (4) Die Juristische Fakultät wirkt mit am Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law); dieser Masterstudiengang ist in der jeweils geltenden Fassung der „Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) der Universität Augsburg und der Technischen Universität München“ vom 14.05.2003 (KWMBI II 2004 S. 433) geregelt.
- (5) Die Juristische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Doctor iuris) auf der Grundlage der "Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg" vom 7. November 1975 (KMBI II S. 836) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Zweiter Abschnitt: Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft

Erster Titel: Erste Juristische Staatsprüfung

§ 12

x Vorlesungsabschlussklausuren, Hausarbeit für Anfänger, Übungen für Fortgeschrittene

x (1) Leistungsnachweise sind zu erbringen



- in Form einer mit ausreichend (4 Punkte) oder besser bewerteten Hausarbeit für Anfänger wahlweise in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht sowie
- in Form der nachfolgend aufgeführten mit ausreichend (4 Punkte) oder besser bewerteten Vorlesungsabschlussklausuren:

1. im Bürgerlichen Recht

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) "Grundkurs Bürgerliches Recht I" | 1. Semester |
| b) "Grundkurs Bürgerliches Recht II" | 2. Semester |
| c) "Grundkurs Bürgerliches Recht III" | 3. Semester |

2. im Strafrecht

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) "Grundkurs Strafrecht I" | 1. Semester |
| b) "Grundkurs Strafrecht II" | 2. Semester |
| c) "Grundkurs Strafrecht III" | 3. Semester |

//

3. im Öffentlichen Recht

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) "Grundkurs Öffentliches Recht I" | 1. Semester |
| b) "Grundkurs Öffentliches Recht II" | 2. Semester |
| c) "Grundkurs Öffentliches Recht III" | 3. Semester |
| d) "Grundkurs Öffentliches Recht IV" | 4. Semester |

- Im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils in Form einer Klausur und einer Hausarbeit, je mit ausreichend (4 Punkte) oder besser bewertet.

x (2) ¹Zu den Leistungsnachweisen der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer neben der Hausarbeit für Anfänger nach Abs. 1 erster Spiegelstrich sämtliche Vorlesungsabschlussklausuren aus dem jeweiligen Rechtsgebiet nach Abs. 1 zweiter Spiegelstrich nachweist. ²Die Zulassung zu den Leistungsnachweisen der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene erfolgt nur, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bekannt gemacht wurde.

x (3) ¹Von den in Abs. 2 Satz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene kann auf Antrag in bis zu zwei Rechtsgebieten befreit werden, wer eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, den gehobenen Justizdienst oder eine Ausbildung zum Rechtspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. ²Über den Antrag entscheidet der Dekan.

- ▲ (4) Leistungsnachweise nach Abs. 1 können unabhängig von ihrer Bewertung beliebig oft wiederholt werden.

§ 13

Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

- (1) Die Regelungen für die Prüfungen für den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung (Erste Juristische Staatsprüfung), insbesondere über

- die zeitliche Gliederung
- die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und
- die Wiederholungsmöglichkeiten

ergeben sich aus der JAPO in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung haben die Studenten folgende Leistungsnachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. einen Leistungsnachweis aus je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,
2. einen Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 9 Abs. 1).

- // (3) ¹Für die Anrechnung eines Studiums an einer ausländischen Universität oder in einem anderen Studiengang gilt § 22 Abs. 1 Satz 5 JAPO. ²Für die Anrechnung der Leistungsnachweise, die Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung sind, gilt § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 JAPO. ³Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg gibt sich eine Anerkennungsordnung betreffend der im Ausland erbrachten Leistungen, in der insbesondere die für die Anerkennung notwendigen Voraussetzungen sowie das Antragsverfahren näher bestimmt sind. ⁴§ 5a Abs. 1 Satz 2 sowie § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Übungs- und Seminarordnung

- ▲ (1) Die Juristische Fakultät gibt sich eine Übungs- und Seminarordnung, in der insbesondere die einheitliche Gestaltung der schriftlichen Arbeiten, ihre Wiederholung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Fakultäten und die Ausgestaltung der Zeugnisse geregelt wird.
- ▲ (2) Für die Anmeldung und für die Teilnahme an den Vorlesungsabschlussklausuren, den Hausarbeiten für Anfänger und den Leistungsnachweisen im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene gelten die §§ 18 und 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

Zweiter Titel: Universitäre Prüfungen

Erster Untertitel: Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

- ▲ Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) vom 1. Oktober 1980 in der jeweils gültigen Fassung finden nur ergänzende Anwendung zu den Vorschriften dieses Titels.
- //

§ 16

Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät wählt für die universitären Prüfungen einen Prüfungsausschuss.
- ▲ (2) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg in der jeweils geltend Fassung entsprechend.

§ 17

Prüfer

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden.

§ 18

Prüfungen

- * (1) ¹Prüfungen sind, mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung, studienbegleitend abzulegen. ²Sie finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- + ▲ (2) ¹Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht: Klausuren, Seminarleistungen (kombinierte mündliche-schriftliche Prüfung), Hausarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, projektbezogene Gruppenarbeiten, Fallübungen und Fallstudien. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt – auf Vorschlag der für die verschiedenen Prüfungsteile jeweils zuständigen Veranstaltungsleiter – Art und Umfang der Prüfungsformen und die dazugehörigen Veranstaltungen und gibt diese zu Beginn der Veranstaltung bekannt. ³Der Prüfungsausschuss legt die zugelassenen Hilfsmittel fest.

- ▲ (3) ¹Die Prüfungsdauer muss in angemessenem Verhältnis zum Umfang der geprüften Lehrveranstaltung stehen. ²Die Klausurdauer beträgt 120 bis 240 Minuten.
- ▲ (4) ¹Zur Wiederholungsprüfung kann sich nur anmelden, wer die Prüfungsleistung mit der erkennbaren Absicht abgelegt hat, eine Bewertung mit mindestens ausreichend (4 Punkte) zu erreichen. ²Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfungsleistung erst im darauf folgenden Haupttermin und innerhalb eines Jahres erneut abgelegt werden.
- ▲ (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt ein einheitliches Verfahren für die Teilnahme an Seminaren und den Beginn der Bearbeitungszeit fest. ²Die Bearbeitungszeit für Seminararbeiten beträgt 4 Wochen. ³Der Umfang der Seminararbeit beträgt zwischen 40.000 und 60.000 Zeichen nach Maßgabe des Veranstalters. ⁴Sie ist nach Maßgabe des Prüfers ausgedruckt, digital auf einem Datenträger beziehungsweise digital im digicampus abzugeben.
- ▲ (6) In geeigneten Fällen kann der Veranstaltungsleiter vorsehen, dass Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- ▲ (7) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt – auf Vorschlag des für die Prüfung zuständigen Veranstaltungsleiters – die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen, die das Zentrale Prüfungsamt vier Wochen vor deren Beginn bekannt gibt. ²Die Termine werden für die mündlichen und kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungsleistungen durch den für die Prüfung zuständigen Veranstaltungsleiter bestimmt und durch das Zentrale Prüfungsamt eine Woche vor deren Beginn bekannt gegeben.
- ▲ (8) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.
- ▲ (9) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird bekannt gemacht; eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- ▲ (10) ¹Die Studenten sind verpflichtet, sich über ihre erzielten Leistungen zu informieren und im Falle des Nichtbestehens sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gewahrt werden. ²Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 19

Mündliche Prüfungen

¹Bei mündlichen Prüfungen soll die Prüfungszeit für jeden Studenten zwischen 10 und 20 Minuten betragen. ²Die Prüfungsdauer der abschließenden mündlichen Prüfung im Sinne des § 38 dieser Studien- und Prüfungsordnung beträgt für jeden Studenten 15 Minuten. ³Inhalt und Ablauf der Prüfung bestimmt der bzw. die jeweiligen Prüfer.

§ 20

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zur Zwischenprüfung und zur Juristischen Universitätsprüfung ist zugelassen, wer
 1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 –UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und

2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung oder der Juristischen Universitätsprüfung unterzieht, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung oder zur Juristischen Universitätsprüfung ist zu versagen, wenn
1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung, die Erste Juristische Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Sinne des § 27 Abs. 2 endgültig nicht bestanden wurde.
- ▲ (3) Die Entscheidung über die Versagung der Zulassung sowie über die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§§ 27 und 37) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Anmeldung zu den Prüfungen

- x (1) ¹Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt und durch das Zentrale Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsphase unter Angabe einer Frist bekannt gegeben. ²Der Prüfungsausschuss regelt unter Mitwirkung des Zentralen Prüfungsamtes das Anmeldeverfahren.
- ▲
- * (2) ¹Nimmt ein Student trotz Anmeldung an einer Prüfung nicht teil, so gilt diese als nicht abgelegt. ²Eine Anmeldung und Teilnahme am Wiederholungsversuch sind ausgeschlossen, sofern der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnimmt. ³Gründe, die eine Nichtteilnahme rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁶Bei Prüfungsleistungen und der mündlichen Abschlussprüfung der Universitätsprüfung ist eine Verhinderung wegen Krankheit unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag oder am ersten Tag des Zeitraums, für die die Verhinderung geltend gemacht wird, ausgestellt sein darf. ⁷In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Zeugnis verlangen
- x
- ▲
- ▲ (3) Wird für das Versäumnis ein triftiger Grund anerkannt, so ist die nicht erbrachte Leistung zum nächsten möglichen Zeitpunkt nachzuholen.
- ▲ (4) Zur Teilnahme an der Wiederholung oder Nachholung einer Prüfung ist eine erneute Meldung erforderlich.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

- ▲ (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4 Punkten oder besser bewertet wurde. ²Dies gilt nicht für die Juristische Universitätsprüfung.
- > (4) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³Die Übungs- und Seminarordnung regelt die Fälle, in denen die Bewertung des Erstprüfers von der Bewertung des Zweitprüfers voneinander abweichen.
- ▲
// (5) Die Bildung von Gesamtnoten richtet sich nach § 2 der in Abs. 2 genannten Verordnung.

§ 23

Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch

- (1) ¹Wer versucht, das Ergebnis eines Prüfungsmoduls durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. ²In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der gesamten Universitätsprüfung; diese wird unter Einschluss aller bisher erbrachten Leistungen mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern der betroffene Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Abs.1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung und die Seminararbeit.
- (3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragten Personen befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.
- (4) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.
- (5) Wer versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen, hat die Prüfung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden. In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 schließt diese Bewertung alle bisher erbrachten Leistungen mit ein.
- (6) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder die Prüfungsgesamtnote entsprechend zu berichtigen. ²Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (7) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit ausgeschlossen.

§ 24
Nachteilsausgleich

- ▲ ¹Für die Gewährung von Nachteilsausgleich gilt § 13 JAPO entsprechend. ²§ 13 Abs. 2 Satz 3 JAPO
// findet keine Anwendung.

§ 25
Mängel im Prüfungsverfahren

Für Mängel im Prüfungsverfahren gilt § 12 JAPO entsprechend.

Zweiter Untertitel: Zwischenprüfung

§ 26
Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung schließt die Grundphase ab. ²Sie dient der Feststellung, ob das Ziel der Grundphase erreicht ist.

▲ § 27
Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- + (1) ¹Eine Zwischenprüfung, die im selben Studiengang an einer anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. ²Dort bestandene Fachprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet. ³Studierende, die von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule wechseln, sind verpflichtet, unverzüglich nach Immatrikulation an der Universität Augsburg eine von ihrer ehemaligen Hochschule ausgestellte Bescheinigung über die von ihnen im Rahmen der Zwischenprüfung erfolgreich und erfolglos erbrachten Prüfungsleistungen beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Augsburg vorzulegen.
- ▲ (2) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 28
Zwischenprüfung

- x (1) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungsleistungen (Fachprüfungen), die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach zu absolvieren sind. ²Grundlagenfächer können sein: Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Rechtssoziologie oder Rechtsgeschichte.
- ▲
- * (2) Für die Zwischenprüfung sind Fachprüfungen über folgende Lehrveranstaltungen zu erbringen:
- x
- ▲
1. im Bürgerlichen Recht
"Grundkurs Bürgerliches Recht III" 3. Semester
 2. im Strafrecht
"Grundkurs Strafrecht II" 2. Semester
 3. im Öffentlichen Recht
"Grundkurs Öffentliches Recht III" 3. Semester
 4. in einem Grundlagenfach

§ 29
Anmeldung zu den Fachprüfungen, Prüfungsfristen

- + (1) Die Studenten haben sich beim Prüfungsamt so rechtzeitig zu den Fachprüfungen anzumelden, dass sie diese bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abschließen können.
- (2) Zur Anmeldung für die Fachprüfung im Grundlagenfach wählen die Studenten eines aus den in § 28 Abs. 1 Satz 2 genannten Fächern, für die im fraglichen Semester auch eine Fachprüfung durchgeführt wird, aus.

§ 30
Bestehen und Nichtbestehen

- * (1) ¹Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind. ²Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Fachprüfungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden worden sind. ³Überschreitet ein Student die in Satz 2 genannte Frist, weil er nicht an allen Prüfungsterminen teilgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat oder eine Wiederholungsmöglichkeit gem. § 21 Abs. 2 besteht. ⁴§ 21 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.
- X
- ▲
- ▲ (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.
- //

- * (3) ¹Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist. ²Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 31

Wiederholung

- *
 - ▲
 - + (1) ¹Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb der in § 30 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Frist wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzulegen, sofern dem Prüfling nicht wegen besonderer Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Das Grundlagenfach kann nur einmal gewechselt werden. ⁴Ein Wechsel ist nicht mehr möglich, wenn das Grundlagenfach bestanden wurde. ⁵Mit ausreichend (4 Punkte) oder besser bewertete Fachprüfungen können wiederholt werden.
 - ▲ (2) Auf die Frist des § 30 Abs. 1 Satz 2 werden Studienzeiten im Studiengang Rechtswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen angerechnet.

Dritter Untertitel: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

§ 32

Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

¹Mit der Juristischen Universitätsprüfung wird festgestellt, ob die Studenten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten des gewählten Schwerpunktbereichs und deren Grundlagen erworben haben. ²Die Juristische Universitätsprüfung ist Teil der Ersten Juristischen Prüfung.

§ 33

▲ Wahl und Wechsel des Schwerpunktbereichs, Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung wählt der Student seinen Schwerpunktbereich.
▲
- * (2) ¹Der Schwerpunkt kann einmal gewechselt werden. ²Der Wechsel muss vor der Teilnahme an der Seminararbeit im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen. ³Eine Prüfungsleistung, an der vor dem Wechsel teilgenommen wurde, gilt vorbehaltlich des § 37 Abs. 2, als nicht abgelegt.
x
◦
▲

§ 34

▲ Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung; Zeitpunkt

- X (1) Für die Juristische Universitätsprüfung müssen in jedem Schwerpunktbereich folgende Leistungen erbracht werden:
▲
 - 1. Zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen, davon eine Seminararbeit.
 - 2. Eine mündliche Prüfung als studienabschließende Leistung.
- // (2) ¹Die Prüfungsleistungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 sind vor der mündlichen Prüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 2 abzulegen. ²Für den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 2 gilt § 38 Abs. 2. ³Werden die Prüfungsleistungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 nicht rechtzeitig erbracht, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen als abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. ⁴Dies gilt nicht bei von dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen. ⁵Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten der Fristen rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung. ⁷Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 35

X Seminarteilnahme

- * Die Teilnahme an dem Seminar nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 setzt den erfolgreichen Besuch eines propädeutischen Seminars, eines anderen Seminars oder einer Exegese voraus.

§ 36
Wiederholung

- ▲ (1) Mit „ausreichend“ oder besser bewertete studienbegleitende Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- * (2) ¹Schlechter als mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfungsleistungen können je einmal binnen zwei Semestern wiederholt werden. ²Nach der mündlichen Abschlussprüfung ist eine Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

§ 37
Anerkennung von Prüfungsleistungen

- ▲ (1) ¹Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ²Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden nur in ihrer Gesamtheit angerechnet. ³Abs. 2 und § 33 Abs. 2 gelten entsprechend.
- * (2) Das Prüfungsmodul, das vor Wechsel des Schwerpunktbereichs in einem anderen Schwerpunktbereich erbracht wurde, kann bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.
- (3) Außer der mündlichen Abschlussprüfung können zwei Prüfungsleistungen, die an einer Universität im Ausland erbracht wurden, bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.
- ▲ (4) Über die Anrechnung nach Abs. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38
Mündliche Abschlussprüfung, Wiederholung

- (1) An der mündlichen Abschlussprüfung kann teilnehmen, wer
 - a) die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt,
 - b) die Zwischenprüfung (§ 30) bestanden hat,
 - c) Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 12 SWS besucht hat und
 - d) den Besuch mindestens einer Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen im Sinn des § 5 Abs. 5 nachweist.
 - > ▲ e) die mündliche Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgelegt hat.

- +° // (2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung findet im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung statt. ²Abweichend von Satz 1 ist die mündliche Abschlussprüfung im 14. Fachsemester abzulegen, wenn die Erste Juristische Staatsprüfung erst nach dem 14. Fachsemester abgelegt wird. ³Wird die mündliche Abschlussprüfung ganz oder teilweise versäumt, so gilt die mündliche Abschlussprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁴Versäumt ist die mündliche Abschlussprüfung dann, wenn der Studierende nicht rechtzeitig gemäß Satz 1 teilnimmt oder nach Anmeldung nicht teilnimmt, es sei denn, dies geschieht aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen. ⁵§ 34 Abs. 2 Sätze 5 – 7 gelten entsprechend.
- + (3) ¹Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie schlechter als "ausreichend" bewertet wurde, einmal binnen zwei Semestern wiederholt werden. ²Abweichend hiervon kann die mündliche Abschlussprüfung ein weiteres Mal wiederholen, wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) mindestens einmal vollständig abgelegt hat. ³Die Wiederholungsprüfung ist ab Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters abzulegen. ⁴Die Frist nach Satz 3 verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit. ⁵Im Übrigen werden die Fristen durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶Für die Rechtzeitigkeit nach Satz 3 gelten § 34 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 entsprechend.

§ 39

Prüfungsgesamnote

- (1) Nach der mündlichen Abschlussprüfung wird die Prüfungsgesamnote der Juristischen Universitätsprüfung festgestellt.
- x ° (2) Die Prüfungsnote der Juristischen Universitätsprüfung errechnet sich zu 2/5 aus der mündlichen Abschlussprüfung, 2/5 aus der Seminararbeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 1/5 aus dem verbleibenden studienbegleitenden Prüfungsmodul.
- x (3) Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamnote schlechter ist als ausreichend.
- (4) Die Prüfungsgesamnote der Juristischen Universitätsprüfung fließt mit 30 vom Hundert in die Prüfungsgesamnote der Ersten Juristischen Prüfung mit ein.
- (5) ¹Das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. ²Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

°

§ 40

Diploma-Supplement

- (1) Mit der Prüfungsbescheinigung über die bestandene Juristische Universitätsprüfung wird ein englischsprachiges Diploma-Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma-Supplement wird vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterschrieben.

o

§ 41 Übergangsregelung

- ▲ (1) Für Studenten, die ihr Studium vor dem 1. April 2005 aufgenommen haben, gelten die §§ 29 bis 31 der Bestimmungen über die Zwischenprüfung in der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004.
- ▲ (2) Für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2004/2005 an der Universität Augsburg im ersten Fachsemester aufgenommen haben, gelten die §§ 34 und 38 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. April 2007.
- ▲ (3) Für Studenten, die ihre erste Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich vor dem Wintersemester 2008/2009 erbracht haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. Juli 2007.
- ▲ (4) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 16. Mai 2012 gilt auch für Studierende, die ihre erste Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich V vor dem Wintersemester 2013/2014 erbracht haben und für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 ihre erste Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich V über den Prüfungsgegenstand „Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil“ erbringen.
- ▲ (5) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, können sich zu den Vorlesungsabschlussklausuren “Grundkurs Öffentliches Recht I”, “Grundkurs Öffentliches Recht II” und “Grundkurs Öffentliches Recht III” und der Fachprüfung im Öffentlichen Recht “Grundkurs Öffentliches Recht III” der Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich Nr. 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 3 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. April 2014 letztmalig im Sommersemester 2016 anmelden; die Inhalte vorgenannter Prüfungen ergeben sich aus dem Studienprogramm der Juristischen Fakultät in der Fassung vom 26. Juni 2013. ²§ 27 Abs. 1 gilt entsprechend.
- // (6) § 12 Abs. 1 Nr. 3 und § 38 Abs. 2 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2021/2022 im ersten Fachsemester aufnehmen.
- // (7) ¹Die §§ 5, 6 Abs. 3 und 38 Abs. 1 c) gelten erstmals für Studierende, die ihr Schwerpunktstudium mit der ersten Prüfungsleistung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 im Sommersemester 2022 antreten. ²Für Studierende, die die erste Prüfungsleistung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 vor dem Sommersemester 2022 antreten, gelten die genannten Vorschriften in der Fassung vom 19.11.2014.

o

§ 42 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

- (3) Gleichzeitig treten die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 28. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 2002 (KWMBI II 2003 S. 1891) und die Zwischenprüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. August 2000 (KWMBI II S. 1169), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2002 (KWMBI II...S...) vorbehaltlich des § 40 außer Kraft.